

# Satzung

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein führt den Namen „Kunstsammler e.V.“.
- 1.2 Er hat seinen Sitz in Berlin als dort eingetragener Verein.
- 1.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck des Vereins

- 2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenen wirtschaftlichen Zwecke.

Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur. Dieser Zweck wird u.a. verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln für die Förderung von Kunst und Kultur durch andere Körperschaften oder durch eine Körperschaft öffentlichen Rechts gem. § 58 Nr. 1 AO sowie die Durchführung öffentlich zugänglicher Veranstaltungen zu kulturellen und kulturpolitischen Themen des Kunst- und Kulturstandortes Deutschland. Des Weiteren verwirklicht der Verein seinen Zweck durch unentgeltliche Publikationen und gutachterliche Stellungnahmen zu kulturellen und kulturpolitischen Themen, die den Kunst- und Kulturstandort Deutschland betreffen.

- 2.2 Über finanzielle Zuwendungen nach § 2.1 der Satzung entscheidet der Vorstand.
- 2.3 Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 2.4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 3 Mitgliedschaft

- 3.1 Mitglieder können sein: alle natürlichen und juristischen Personen, Personenvereinigungen und Institutionen, die

- Kulturgüter, insbesondere Werke der bildenden Künste, sammeln.
- 3.2 Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
  - 3.3 Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres.
  - 3.4 Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden, wenn es seinen Pflichten dem Verein gegenüber nicht nachkommt oder den Vereinszielen zuwiderhandelt. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang des Ausschlusses beim Vorstand einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung nach Anhörung des Mitglieds endgültig.
  - 3.5 Ein Mitglied kann vom Vorstand von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit dem Mitgliedsbeitrag im Verzug ist und nach Absendung der zweiten Mahnung drei Monate verstrichen sind.

#### **§ 4 Mitgliedsbeiträge**

Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Einmalige Umlagen werden in der Mitgliederversammlung beschlossen.

#### **§ 5 Mitgliederversammlung**

- 5.1 Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu ihren Aufgaben zählt insbesondere:
  - Wahl und Abwahl des Vorstands und des Beirats
  - Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Wirtschaftsplans
  - Entgegennahme des Geschäftsberichts des Vorstandes
  - Entlastung des Vorstandes
  - Beschlussfassung über den Jahresabschluss
  - Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrags
  - Wahl des Kassenprüfers
  - Beschlussfassung über die Übernahme neuer Aufgaben oder den Rückzug aus Aufgaben des Vereins
  - Änderungen der Satzung
  - Auflösung des Vereins
- 5.2 Mitgliederversammlungen können als Präsenzveranstaltung, als reine Videokonferenz oder in hybrider Form (Kombination aus

Präsenz- und virtueller Teilnahme) abgehalten werden. Die Form der Durchführung wird in der Einladung angekündigt. Bei einer virtuellen oder hybriden Versammlung wird die Stimmrechtsausübung der Mitglieder durch elektronische Kommunikation gewährleistet.

- 5.3 Eine ordentliche Mitgliederversammlung soll mindestens einmal im Jahr stattfinden. Sie wird vom Vorstandsvorsitzenden unter Einhaltung einer zweiwöchigen Frist schriftlich, telegrafisch oder per E-Mail unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.
- 5.4 Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich, telegrafisch oder per E-Mail unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Sie muss spätestens fünf Wochen nach Eingang des Antrags tagen.
- 5.5 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden geleitet. Bei Verhinderung des Vorstandsvorsitzenden und des stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden wird der Sitzungsleiter von den anwesenden Mitgliedern bestimmt.
- 5.6 Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.
- 5.7 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 5.8 Es entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Enthaltungen bleiben außer Betracht. Eine Satzungsänderung bedarf der Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, die Auflösung der Mehrheit von vier Fünfteln, eine Änderung des Vereinszwecks der Zustimmung aller Mitglieder.
- 5.9 Abwesende Mitglieder können ein anwesendes Mitglied schriftlich zur Stimmabgabe bevollmächtigen.
- 5.10 Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Vorstand kann Gäste zulassen.
- 5.11 Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das die Beschlüsse und den wesentlichen Verlauf der Versammlung verzeichnet. Es ist vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

## § 6 Fördermitglieder

- 6.1 Fördermitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen, Personenvereinigungen und Institutionen sein, die auch ohne eigene Sammlung die Ziele des Vereins ideell und materiell unterstützen.
- 6.2 Die Bestimmungen der §§ 3.2 bis 3.5 gelten entsprechend.
- 6.3 Die Fördermitglieder sind in der Mitgliederversammlung nicht stimmberechtigt und können nicht für Vorstand oder Beirat kandidieren.
- 6.4 Von den Fördermitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe und Fälligkeit in jedem Einzelfall von dem Fördermitglied und dem Vorstandsvorsitzenden festgelegt werden.

## § 7 Der Vorstand

- 7.1 Der Vorstand besteht aus mindestens drei, höchstens sieben Personen, darunter der Vorstandsvorsitzende, der stellvertretende Vorstandsvorsitzende und der Schatzmeister. Der stellvertretende Vorstandsvorsitzende nimmt die Aufgaben des Vorstandsvorsitzenden bei dessen Verhinderung wahr.
- 7.2 Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstandsvorsitzenden oder den stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden jeweils gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten.
- 7.3 Der Vorstand leitet die Vereinsangelegenheiten nach den Grundsätzen, die die Mitgliederversammlung festgelegt hat. Zu seinen Aufgaben zählt insbesondere:
  - Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen
  - Einberufung der Mitgliederversammlung
  - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
  - Aufstellung eines Wirtschaftsplans für jedes Geschäftsjahr
  - Buchführung
  - Erstellung eines Geschäftsberichts
  - Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen
  - Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern.Er bestimmt die Geschäftsverteilung und kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- 7.4 Der Vorstand ist verpflichtet, in allen wichtigen Angelegenheiten die Meinung des Beirats einzuholen.
- 7.5 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt für die Dauer von drei Jahren, gerechnet vom Tage der Wahl an. Wiederwahl ist möglich. Er bleibt jedoch im Amt bis zur Neuwahl.

- 7.6 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorstandsvorsitzenden geleitet werden. Bei Verhinderung des Vorstandsvorsitzenden und des stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden wird der Sitzungsleiter von den anwesenden Vorstandsmitgliedern bestimmt. Die Sitzungen werden vom Vorstandsvorsitzenden unter Einhaltung einer einwöchigen Frist schriftlich, telegrafisch, fernmündlich oder per E-Mail einberufen. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.
- 7.7 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder, darunter der Vorstandsvorsitzende oder der stellvertretende Vorstandsvorsitzende teilnehmen. Es entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Enthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandsvorsitzenden.
- 7.8 Vorstandssitzungen können als Präsenzveranstaltung, als reine Video- oder Telefonkonferenz oder in hybrider Form (Kombination aus Präsenz- und virtueller Teilnahme) abgehalten werden. Die Form der Durchführung wird in der Einladung mitgeteilt. Per Video- oder Telefonkonferenz zugeschaltete Vorstandsmitglieder gelten als anwesend im Sinne von § 7.7. Eine Stimmabgabe ist auch auf diesem Wege zulässig. Verhinderte Vorstände können ihre Stimme vorab schriftlich oder telegrafisch abgeben oder ein anderes Vorstandsmitglied schriftlich zur Stimmabgabe bevollmächtigen.
- 7.9 Vorstandsbeschlüsse können im Umlaufverfahren durch schriftliche, telegrafische oder E-Mail-Stimmabgabe erfolgen, wenn alle Vorstände dem Verfahren zustimmen.
- 7.10 Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen.

## **§ 8 Geschäftsführer**

Sofern der Umfang der Aufgaben es erfordert, kann der Vorstand einen Geschäftsführer berufen. Die Aufgaben werden durch Vorstandsbeschluss geregelt.

## **§ 9 Beirat**

- 9.1 Der Verein hat einen Beirat mit mindestens drei Mitgliedern.
- 9.2 Er wird von der Mitgliederversammlung gewählt für die Dauer von drei Jahren, gerechnet vom Tage der Wahl an. Wiederwahl ist möglich. Er bleibt jedoch im Amt bis zur Neuwahl.
- 9.3 Der Beirat berät den Vorstand in wichtigen Vereinsangelegenheiten und pflegt wichtige Außenkontakte. Er

unterrichtet sich über die Anliegen der Vereinsmitglieder und macht dem Vorstand Vorschläge für die Geschäftsführung.

- 9.4 Der Beirat tagt mindestens einmal im Jahr. Die Beiratssitzungen werden vom Vorstandsvorsitzenden unter Einhaltung einer einwöchigen Frist schriftlich, telegrafisch, fernmündlich oder per E-Mail einberufen. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Beirat muss einberufen werden, wenn mindestens zwei Beiratsmitglieder die Einberufung schriftlich vom Vorstand verlangen. Wird dem Verlangen innerhalb von zwei Wochen nicht entsprochen, sind die Beiratsmitglieder selbst berechtigt, den Beirat einzuberufen.
- 9.5 An den Sitzungen des Beirats nehmen neben dem Vorstandsvorsitzenden alle Vorstandsmitglieder teil, soweit sie es wünschen, sie haben aber kein Stimmrecht. Sie sind von den Sitzungen zu unterrichten.
- 9.6 Die Beiratssitzungen werden geleitet vom Vorstandsvorsitzenden. Bei Verhinderung des Vorstandsvorsitzenden und des stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden wird der Sitzungsleiter von den anwesenden Beiratsmitgliedern bestimmt.
- 9.7 Es entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Enthaltungen bleiben außer Betracht.
- 9.8 Beiratssitzungen können als Präsenzveranstaltung, als reine Video- oder Telefonkonferenz oder in hybrider Form (Kombination aus Präsenz- und virtueller Teilnahme) abgehalten werden. Die Form der Durchführung wird in der Einladung mitgeteilt. Per Video- oder Telefonkonferenz zugeschaltete Beiratsmitglieder gelten als anwesend. Eine Stimmabgabe ist auch auf diesem Wege zulässig. Verhinderte Beiräte können ihre Stimme vorab schriftlich oder telegrafisch abgeben oder ein anderes Beiratsmitglied schriftlich zur Stimmabgabe bevollmächtigen.
- 9.9 Beiratsbeschlüsse können im Umlaufverfahren durch schriftliche, telegrafische oder E-Mail-Stimmabgabe erfolgen, wenn alle Beiratsmitglieder diesem Verfahren zustimmen.
- 9.10 Die Beschlüsse des Beirats sind zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen.

## **§ 10 Datenschutz**

Vorstand und Geschäftsführung achten darauf, dass die Namen der Mitglieder nicht veröffentlicht werden, außer es wird von einem Mitglied ausdrücklich gewünscht oder selbst kommuniziert.

Personenbezogene Daten der Vereinsmitglieder werden zur Erfüllung der satzungsmäßigen Ziele und Aufgaben des Vereins unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des

Bundesdatenschutzgesetzes, gespeichert, übermittelt und verändert. Alle Mitglieder sind persönlich und in ihrer Funktion dem Datenschutz verpflichtet.

## **§ 11 Satzungsänderungen**

Änderungen der Satzung, die von den zuständigen Behörden vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.

## **§ 12 Auflösung des Vereins**

12.1 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Kulturstiftung der Länder (Stiftung bürgerlichen Rechts), die sie unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

12.2 Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorstandsvorsitzende und der stellvertretende Vorstandsvorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Berlin, den 9. Dezember 2025